

Ungewöhnlicher Fall unberechtigter, gegen mehrere Ärzte erhobener Anschuldigungen fahrlässiger und absichtlicher Körperverletzungen.

Von

Dr. Schrader,

Regierungs- und Medizinalrat in Köslin.

Heinz S., geboren am 31. I. 1926, wurde am 15. II. 1929 von dem Spezialarzt für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten Dr. X in Y. wegen adenoider Wucherungen im hinteren Nasenrachenraume operiert. Nach der Operation, nach Angabe des Vaters schon am 15. II. 1929, nachweisbar aber erst am 17. II. 1929, erkrankte der Knabe unter fieberhaften Erscheinungen. Dr. X. zog deshalb Dr. Z., den Chefarzt des Krankenhauses zu Y., zu. Dieser hielt den Fall für scharlachverdächtig und nahm den Kranken in sein Krankenhaus auf. Dort wurde er zusammen mit einer scharlachverdächtigen Frau isoliert.

Der Scharlachverdacht gründete sich auf eigentümliche rote Flecke, die das Kind an seinem Unterkörper zeigte. Wie die weitere Beobachtung ergab, stellten diese kein Scharlachexanthem dar, sondern waren der Ausdruck einer Sepsis, die zu einer linksseitigen eitrigen Hüftgelenkentzündung führte. Das Gelenk wurde durch einen Streckverband am 19. II. 1929 festgestellt. Am 22. II. 1929 wurde der Verband erneuert. Die Temperatur sank trotzdem nicht ab. Deshalb wurde das Gelenk am 26. II. 1929 punktiert. Am 15. III. Anlegung eines neuen Streckverbandes, der am 22. III. 1929 durch einen ruhigstellenden Gipsverband ersetzt wurde. Am 30. III. und 10. IV. 1929 wurden nochmals 2 Gipsverbände angelegt. Am 10. IV. 1929 verließ der Kranke auf Veranlassung seines Vaters gegen ärztlichen Rat ungeheilt das Krankenhaus.

Der Vater des Kindes hielt die nach dem ärztlichen operativen Eingriff vom 15. II. 1929 aufgetretenen Flecke für ausgedehnte Blutergüsse, die nach seiner Anschauung und Angabe durch eine überaus brutale Behandlung seines Kindes durch Dr. X. während der Operation entstanden seien. Die Mutter hörte im Wartezimmer, daß der Knabe während des Eingriffes stark schrie, und folgerte hieraus, daß Dr. X. den Knaben, um ihn zur Ruhe zu zwingen, körperlich mißhandelt und hierbei das linke Hüftgelenk ausgelenkt und beschädigt habe.

Im Mai 1929 zog der Vater einen 3. Arzt, den Dr. A. in Y., zu. Nach dessen Äußerungen nahm er an, dieser Arzt trete seiner Auffassung über die Entstehung des Leidens bei und wäre der Anschauung gewesen, Dr. Z. habe, um seinen Kollegen zu schonen, die wirkliche Ursache des Hüftgelenkleidens verheimlicht. Nach den angestellten Ermittlungen jedoch hatte Dr. A. ein solches Urteil nicht abgegeben, sondern lediglich die schlechte Prognose der Krankheit betont und dem Vater des Kindes anheimgestellt, seine Schadenersatzansprüche zivilrechtlich geltend zu machen. Dr. A. forderte nun, um sich zu orientieren, das Röntgenbild des Krankenhauses an, erhielt es aber nicht, da es angeblich nicht aufzufinden war. Er ließ dann ein neues Röntgenbild von Dr. G. anfertigen und riet dem Vater auf Grund dieser Aufnahme zu einer Behandlung in der orthopädischen Universitätsklinik in B.

Seit dem 3. IX. 1929 befindet sich das Kind in der Behandlung dieser Klinik. Sie stellte eine Coxa vara links nach infektiöser Hüftgelenkentzündung fest. Es war eine Beugekontraktur der linken Hüfte eingetreten.

Am 16. VI. 1930 richtete der Vater des Kranken eine Eingabe an den Regierungspräsidenten zu D. In ihr wiederholte er, Dr. X. habe sein Kind mißhandelt. Seine Frau habe den Knaben nach dem Eingriff laut weinend im Sprechzimmer des Arztes vorgefunden und dem Arzte auf dessen Frage, warum das Kind weine, sofort gesagt: „So weint er immer, wenn er Haue bekommen hat.“ Das Kind habe auch auf dem Heimwege noch dauernd geweint, über starke Schmerzen geklagt und sofort das Bett aufsuchen müssen. Beim Benutzen der Nachtschüssel habe er das linke Bein angezogen gehalten und nicht mehr ausstrecken können. An der Innenseite des linken Kniegelenkes sei ein Bluterguß sichtbar gewesen. Am 18. II. 1929 habe Dr. X. bei seinem Besuche auf die Frage der Mutter des Kranken, ob Scharlach vorliege, dies ausdrücklich und ganz bestimmt verneint. Trotz des später dann doch vorliegenden Scharlachverdachtess sei unterlassen worden, gegen Scharlach schutzzuimpfen. Eine sofort verlangte Röntgenaufnahme sei abgelehnt worden. Nach der Operation des Hüftgelenkes hätte der eine Arzt des Krankenhauses das Leiden als Hüftgelenktuberkulose bezeichnet. Vor dem Anlegen des Gipsverbandes am 10. IV. 1929 sei das Bein tüchtig bewegt worden, was sehr große Schmerzen verursacht und eine Verschlimmerung der Erkrankung herbeigeführt habe. Vor dem 15. II. 1929 sei das Kind absolut gesund gewesen und hätte auch nicht die geringsten Beschwerden über das linke Hüftgelenk geklagt.

Erst nach der Entlassung aus dem Krankenhause, also erst nach dem 20. IV. 1929, habe er, der Vater, seinen Sohn über die Vorgänge während der Operation am 15. II. 1929 befragt. Hierbei habe dieser ihm genau geschildert, wie Dr. X. vorgegangen sei. Dieser habe den Knaben laut angeschrien, geschüttelt, an die Beine gefaßt und vom Stuhle schmeißen wollen. Die Krankenschwester sei nicht zugegen, sondern im Nebenzimmer gewesen.

Den Ärzten wird zum Vorwurf gemacht, einmal, das Kind bei der Operation der adenoiden Wucherungen mißhandelt und hierdurch das Leiden verursacht zu haben, zweitens die Unterlassung einer Röntgenaufnahme sofort nach der Einlieferung in das Krankenhaus. Der Zweck dieser Unterlassung sei gewesen, die wahre Ursache der Erkrankung zu verheimlichen und zu verschleiern. Endlich wird der Verdacht geäußert, das Röntgenbild, das schließlich vom Krankenhause auf mehrfaches Anfordern herausgegeben worden sei, stamme gar nicht von seinem Sohne, sondern von einem anderen Kranken, sei also untergeschoben worden, um eine nachträgliche Feststellung der Art der Erkrankung zu verhindern. Es wird eine sorgfältige Prüfung der Angelegenheit beantragt.

Der Beschwerdeführer erhielt am 24. VI. 1930 folgenden Bescheid: Eine Körperverletzung durch die behandelnden Ärzte sei nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht anzunehmen. Die Handlungsweise der Ärzte mache keine Anzeige an das ärztliche Ehrengericht notwendig. Es wurde anheimgestellt, etwaige trotzdem aufrecht erhaltene Schadenersatzansprüche auf dem Wege einer Zivilklage geltend zu machen.

Bei diesem Bescheide beruhigte sich der Beschwerdeführer nicht. Vielmehr wandte er sich am 19. VII. 1930 an den Herrn Volkswohlfahrtsminister, wiederholte und verstärkte hierbei seine Anschuldigungen und ergänzte sie noch dahin, Dr. Z. habe im Krankenhause den Knaben absichtlich auf die Scharlachisolation gelegt, um ihn hier erst mit Scharlach zu infizieren und durch das so erst hervorgerufene Krankheitsbild die Mißhandlungen des Dr. X. zu verschleiern. Nachdem die Diagnose der Scharlacherkrankung nicht mehr aufrechterhalten

werden konnte, hätten die Ärzte eine Hüftgelenktuberkulose konstruiert und, um diese später belegen zu können, das Röntgenbild eines anderen hüftgelenktuberkulös kranken Kindes für die Aufnahme der linken Hüfte seines Sohnes ausgegeben. Deshalb sei auch zuerst die Herausgabe des wirklichen Röntgenbildes verweigert worden, mit dem Vorwande, das Röntgenbild sei Eigentum des Krankenhauses. Es wird die Einsetzung einer aus mehreren, nicht ortsansässigen Ärzten bestehenden Kommission verlangt, um die Vorgänge nachzuprüfen.

Für den Bericht an den Volkswohlfahrtsminister gab ich ein Gutachten ab, das betonte, die geradezu ungeheuerlichen Beschuldigungen gegen die Ärzte seien nur dadurch verständlich, daß der Vater von den zur Verkrüppelung seines Kindes nütrenden, an sich bedauerlichen krankhaften Vorgängen als Laie sich keine Vorstellung machen könne und nunmehr unter dem Einflusse seiner Beeinträchtigungsideen zu einer Reihe fast systemartig ausgebauter wahnhafter Vorstellungen gekommen sei, die ihn auch vor den unmöglichsten, ganz absurden Anschuldigungen gegen die Ärzte nicht zurückschrecken ließen.

Am 8. IX. 1930 wurde der Beschwerdeführer auch vom Volkswohlfahrtsminister abschlägig beschieden.

Hierauf wandte er sich an den Landesauschuß für Bevölkerungspolitik. Dieser erachtete die Eingabe als ungeeignet für eine Beratung im Landtage. Für sie seien die Gerichte zuständig.

Nunmehr erstattete der Vater am 11. III. 1931 Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie legte das Material einem Ordinarius für gerichtliche Medizin an einer Universität Preußens zur Abgabe eines Obergutachtens vor. Er ließ die Unterlagen durch Beiziehung der Krankengeschichte und des Röntgenbildes der orthopädischen Universitätsklinik zu B. ergänzen und schloß sich meinem früheren Gutachten in jeder Beziehung an.

Hierauf stellte der Staatsanwalt das Verfahren gegen die beschuldigten Ärzte wegen Körperverletzung ein.

Der Fall ist in mehrfacher Hinsicht interessant:

Einmal unterstreicht er, wie zweckmäßig es ist, wenn der Arzt für jeden operativen Eingriff, den er vornimmt, einen Zeugen besitzt, auf den er sich später berufen kann. Denn die Beschuldigungen, Vorwürfe, Verdächtigungen, Schadenersatzansprüche, denen er ausgesetzt ist, können alle vernunftgemäß anzunehmenden Grenzen übersteigen.

Zweitens zeigt auch dieser Fall, wie schutzlos der Arzt solchen Angriffen gegenüber ist. Hier handelt es sich um ältere erfahrene Ärzte, die allgemein als gewissenhaft bekannt sind und das Vertrauen der Bevölkerung genießen. Trotzdem werden gegen sie ganz ungeheuerliche Anschuldigungen vorgebracht. Der Arzt wird die psychologische Entstehung der hierbei mitwirkenden, schließlich krankhaft werdenden geistigen Gedankengänge würdigen und erkennen können. Das Publikum aber wird gefühlsmäßig alles für möglich halten und zunächst immer erst einmal gegen den Arzt eingestellt sein. Außerdem kann der Angreifende stets für sich geltend machen, in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt zu haben.

Drittens legt der Fall dar, wie beliebt es ist, zunächst erst einmal zu versuchen, einem Rechtsstreite den Anschein eines allgemeinen

öffentlichen Interesses zu geben. Deshalb wird erst dann die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet, nachdem eine Regierungsbezirksinstanz, ein Ministerium und ein Parlament ablehnten, in ihrem Sinne vorzugehen.

Die inneren Beweggründe zu dieser Einstellung sind nicht schwer zu erkennen. Es steht ein unsicherer, kostspieliger und aufregender Zivilprozeß bevor. Die Aussichten, ihn zu gewinnen, sind natürlich wesentlich günstiger, wenn in derselben Angelegenheit bereits durch ein im öffentlichen Interesse geführtes Strafverfahren und dessen die Ärzte verurteilenden Ausgang deren Schuld erwiesen ist. Deshalb die schweren, die bürgerliche wie die Standesehre der Ärzte angreifenden Beschuldigungen.

Die Frage, wie der vorliegende Fall in einem Zivilstreite auf Schadenersatz entschieden werden würde, kann noch nicht beantwortet werden. Denn ein solches Verfahren ist zur Zeit, soweit bekannt, noch nicht im Gange. Sein Ausgang ist nicht unbedingt abhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung der beschuldigten Ärzte. Das heißt, diese könnten trotz der jetzigen Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft doch zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Im allgemeinen werden aber wohl Ärzte, die eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, persönlich durch ein derartiges Zivilstreitverfahren nur dann berührt, wenn die Haftpflichtversicherungsgesellschaft berechtigt ist, das Eintreten für den nach Gerichtsurteil zu entschädigenden Schaden abzulehnen. Dies würde im vorliegenden Falle mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten sein. Denn wenn auch unzweifelhaft die Sepsis, welche die Hüftgelenkentzündung verursachte, die Folge des operativen Eingriffes im Nasenrachenraume war, indem so Bakterien frei wurden und in die Blutwege übergingen, so kann hierfür den Arzt kein Verschulden treffen. Solche, glücklicherweise enorm seltenen Zufälle sind nicht vorauszusehen. Nachdem aber das Hüftgelenk erst erkrankt war, ist alles geschehen, was ärztliche Kunst vorbeugend und behandelnd tun konnte. Hier ist also nicht die geringste Fahrlässigkeit oder Unterlassung nachweisbar. Das Verlangen, das Kind nach der Aufnahme in das Krankenhaus gegen Scharlach zu impfen, kann nicht als berechtigt angesehen werden, denn ob in einem solchen Falle die therapeutische Impfung hätte gefordert werden müssen oder noch erfolgreich sein können, ist noch nicht hinreichend wissenschaftlich entschieden. Also auch dieser Vorwurf wäre zurückzuweisen, selbst wenn sich der Scharlachverdacht bestätigt hätte, was nicht der Fall war.